

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Langenzersdorf  
kurz „EEG-LE“  
Klosterneuburger Straße 1-3  
2103 Langenzersdorf

## VEREINBARUNG Verbraucher

abgeschlossen zwischen der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft Langenzersdorf Bergseite („EEG-LE-B“) bzw. Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft Langenzersdorf Donauseite („EEG-LE-D“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits, sowie der im Onlineformular des Dienstleisters angeführten natürlichen/juristischen Person als „Mitglied“ der EEG-LE wie folgt:

### 1 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG-LE verwaltet die von Mitgliedern erzeugte überschüssige Energie. Diese Energie kann von Mitgliedern der EEG-LE im Ausmaß des jeweiligen Überschusses bezogen werden. Die EEG-LE ist deswegen in der Lage, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die eigenerzeugte überschüssige Energie zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Die EEG-LE wird laufend über neue Mitglieder die Erzeuger sind und über Energieerzeugungsanlagen verfügen, bzw. können auch Energieerzeugungsanlagen aus der EEG-LE entfernt werden. Eine aktuelle Liste der Energieerzeugungsanlagen kann vom Mitglied von der EEG-LE angefordert werden.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der EEG-LE. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der Zählpunktnummer laut Onlineformular.

### 2 Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG-LE umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Verwaltung bzw. Speicherung der durch Mitglieder produzierten Überschussenergie
2. Verkauf von Energie an Mitglieder

### 3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der Festlegung der rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer an der Energieerzeugungsanlage und Zuordnung im Rahmen der dynamischen Anteilszurechnung wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers festgelegt wie folgt unter Punkt 4 beschrieben.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEG-LE obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilstfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEG-LE ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

#### **4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung**

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG-LE erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sowie im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG-LE vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelständlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmenden Netzbürger stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbürgers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG-LE und die teilnehmenden Netzbürger zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbürger bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG-LE an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG-LE ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen, ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbürger verpflichtet sich, der EEG-LE für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbürgers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen Pauschalbetrag in ct/kWh (in Worten: Cent pro Kilowattstunde) zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger von der EEG-LE für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes bei Gründung des Vereines EEG-LE zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Dieser Energiebezugspreis wird zweimal jährlich durch den Vorstand überprüft und kann entsprechend der jeweiligen Marktsituation angepasst werden. Der jeweils aktuelle Energiebezugspreis wird laufend nach jeder Neuberechnung auf der Homepage der EEG-LE veröffentlicht. Grundsätzlich gilt für jede Veränderung der Tarife, dass diese im Sinne des Vereins wirtschaftlich vertretbar sein müssen.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Insofern seitens des Vereins keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Die monatlichen Verbrauchsentsgelte werden quartalsweise, spätestens am 20. des jeweiligen Quartals folgenden Monats, im Nachhinein zur Zahlung fällig. Um eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten, wird der EEG-LE mittels SEPA-Lastschriftmandat eine Einzugsermächtigung seitens der teilnehmenden Netzbenutzer erteilt.

## **5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage**

1. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG-LE keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG-LE aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
2. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG-LE und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbewerters abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG-LE sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG-LE und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG-LE und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG-LE die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen.

Die EEG-LE ist auch berechtigt einen Dienstleister für die Abrechnung der Energieverbräuche zu beauftragen. Sinngemäß ist der Dienstleister berechtigt alle notwendigen Zugriffe auf die Verbrauchsdaten, die für die Abrechnung benötigt werden, durchzuführen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung des Onlineformulars der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung. Ist eine Registrierung im EDA Portal erforderlich wird diese durch den teilnehmenden Netzbenutzer durchgeführt.

3. Die EEG-LE verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber die Energieverbrauchsdaten, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG-LE ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG-LE das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG-LE sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

4. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG-LE gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG-LE gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

## **6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl**

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG-LE ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEG-LE offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten

ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG-LE – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbürger trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG-LE mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als acht Wochen im Verzug ist.

4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
  - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbürgers für eine Teilnahme an einer EEG-LE wegfallen; ODER
  - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbürger und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
  - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG-LE und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
  - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG-LE nicht mehr vorliegen.

## 7 Haftung

1. Die Haftung der EEG-LE für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbürger bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbürger übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG-LE umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbürger der EEG-LE gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG-LE diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

4. Die EEG-LE haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

## **8 Sonstige Bestimmungen**

1. Die EEG-LE ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den Kunden, insbesondere die Zuteilung von elektrischer Energie aus der EEG nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des Kunden mit einem Messgerät ausgestattet ist, mit dem die Ermittlung seines Energieverbrauchs pro Viertelstunde erfolgt. Andernfalls ruhen die vertraglichen Verpflichtungen dem Kunden gegenüber.
2. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz, etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.
3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

## **9 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG-LE und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG-LE entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG-LE sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zuersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG-LE und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbuzzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7. Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG wird die Beschreibung der Energieerzeugungsanlage(n) der EEG-LE auf deren Homepage veröffentlicht.
8. Dieser Vertrag ist die Grundlage zum Onlineformular des Dienstleisters.